

13.08.2026 Öffentliche Bekanntmachung über öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Rheinisch-Bergische Kreises mit dem Oberbergischen Kreis gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) zu den Buslinien 261, 310, 335, 426, 427, 429 und 440

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rheinisch-Bergische Kreis hat mit dem Oberbergischen Kreis gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die nachfolgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu den Buslinien 261, 310, 335, 426, 427, 429 und 440 geschlossen.

Diese Vereinbarung wurde am 14.07.2026 durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i.V.m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich offiziell genehmigt (siehe Anlage). Die Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW erfolgte zum 27.07.2026 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln.

Der Rheinisch-Bergische Kreis hat entsprechend der Vorgaben in § 24 Absatz 3 Satz 2 GkG NRW hierzu eine Hinweisbekanntmachung vorzunehmen.

Demzufolge wird hiermit auf die vorgenannte Veröffentlichung hingewiesen.

Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen dem
Oberbergischen Kreis, vertreten durch den Landrat
– nachfolgend „Oberbergischer Kreis“ genannt –

und dem

Rheinisch-Bergischen Kreis, vertreten durch den Landrat
– nachfolgend „Rheinisch-Bergischer Kreis“ genannt –
gemeinsam bezeichnet als „die Vertragsparteien“

wird gemäß §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 408) in der zurzeit gültigen Fassung folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Sicherstellung kreisgrenzenüberschreitender Verkehrsleistungen im Linienverkehr nach dem PBefG geschlossen.

Präambel

Der Oberbergische Kreis und der Rheinisch-Bergische Kreis sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG NRW in ihrem Gebiet Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV. Ihnen obliegt daher die Planung, Organisation und Ausgestaltung des Verkehrsangebots im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr auf ihrem Gebiet. Sie sind in ihrem Wirkungskreis „zuständige Behörde“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und damit zu Maßnahmen der Sicherstellung der Verkehrsbedienung befugt.

Der Oberbergische Kreis und der Rheinisch-Bergische Kreis sind Mitglied im Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS). Im ganzen Verbundraum gelten einheitliche Tarife und einheitliche Fahrausweise. Wesentliche Aufgabe des VRS ist die Festlegung des Verbundtarifs.

Zwischen dem Oberbergischen Kreis und dem Rheinisch-Bergischen Kreis bestehen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung historisch gewachsene Verkehrsbeziehungen in Form der gebietsübergreifenden Buslinien 261, 310, 421 und 440. Auf diesen Linien werden durchgehende Verkehrsleistungen erbracht, die sowohl auf dem Gebiet des Oberbergischen Kreises als auch des Rheinisch-Bergischen Kreises liegen. Entsprechend sind beide Kreise für jeweils einen Teilabschnitt der Linien zuständig. Der Oberbergische Kreis und der Rheinisch-Bergische Kreis sind sich einig, dass die Aufgabenträgerschaft für die gesamte Linie 310 – also auch auf dem Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises – nach Maßgabe der folgenden delegierenden Regelungen allein vom Oberbergischen Kreis wahrgenommen werden soll. Darüber hinaus soll die Aufgabenträgerschaft für die gesamten Linien 261, 421 und 440 – also auch auf dem Gebiet des Oberbergischen Kreises – nach Maßgabe der folgenden delegierenden Regelungen allein vom Rheinisch-Bergischen Kreis wahrgenommen werden.

Über die o.g. Linien hinaus werden die Verkehrsleistungen auf den gebietsübergreifenden Buslinien 335, 426, 427 und 429 auf der Basis sogenannter Gemeinschaftskonzessionen von zwei jeweils durch einen der Vertragsparteien beauftragten Verkehrsunternehmen gemeinsam erbracht. Diese Vorgehensweise soll grundsätzlich beibehalten werden. Jedoch ist beabsichtigt, die derzeit vorhandenen Gemeinschaftskonzessionen durch „horizontal geteilte Konzessionen“ zu ersetzen. Die Vertragsparteien nehmen hierbei die Aufgabenträgerschaft jeweils für den gesamten Linienweg wahr, aber nur für eine definierte Teilmenge der Verkehrsleistungen.

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung ist eine delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW.
- (2) Der Oberbergische Kreis und der Rheinisch-Bergische Kreis übertragen sich durch diese Vereinbarung wechselseitig für die in Anlage 1 und Anlage 2 benannten Linien die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im ÖPNV (§ 2 Abs. 3 ÖPNVG NRW). Die übernehmende Vertragspartei übernimmt die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW in seiner Zuständigkeit (Delegation). Soweit es auf einer oder mehrerer der in den Anlagen 1 und 2 genannten Linien hinsichtlich der Bezeichnung, des Verlaufs, der Betriebsweise oder in anderer Hinsicht zu einer Überplanung einer Linie oder mehrerer Linien kommt, bezieht sich diese Vereinbarung auf die geänderten bzw. ersetzenden Verkehre, sowie neu hinzukommende Verkehre, die auf der Grundlage der Nahverkehrsplanung einer der Vertragsparteien und nach

einvernehmlicher Abstimmung zwischen den Vertragsparteien hinzubestellt werden sollen. In diesen Fällen werden die Anlagen 1 bis 3 entsprechend aktualisiert, ohne dass dies einer förmlichen Änderung dieses Vertrags bedürfte.

- (3) Hinsichtlich der in Anlage 1 genannten Linien wird die Aufgabe vollständig auf die übernehmende Vertragspartei übertragen. Solange und soweit die Übernahme der Aufgabe nach dieser Vereinbarung wirksam ist, besteht die Verpflichtung der übernehmenden Vertragspartei, auf den in Anlage 1 benannten Linien die Verkehrsbedienung nach Maßgabe der Abstimmung gemäß § 2 sicherzustellen.
- (4) Hinsichtlich der in Anlage 2 benannten Linien wird die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im ÖPNV (§ 2 Abs. 3 ÖPNVG NRW) teilweise und werden damit zusammenhängende Befugnisse mit der Maßgabe übertragen, dass die Befugnisse für den gebietsfremden Linienabschnitt zwar im eigenen Namen, jedoch nach vorheriger Abstimmung ausgeübt werden. Die Aufgabenverantwortung wird hinsichtlich dieser Linien gemeinschaftlich wahrgenommen. Dabei wird die Bestellbefugnis (vergleiche Abs. (5) Nr. 1 bis Nr. 4) so aufgeteilt, dass jede der Vertragsparteien befugt ist, hinsichtlich des gebietsfremden Abschnitts einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag für den nach einvernehmlicher Abstimmung der Vertragsparteien auf sie entfallenden Linienanteil im eigenen Namen zu vergeben. Die Vertragsparteien werden bei der Ausübung der Bestellbefugnisse jeweils dafür sorgen, dass die jeweils betrauten Betreiber, zum gemeinschaftlichen Betrieb der Linien verpflichtet werden und eine entsprechende Zusammenarbeit vereinbaren.
- (5) Mit dieser Vereinbarung werden für die Verkehre auf den in den Anlagen 1 und 2 genannten Linien folgende Befugnisse auf die übernehmende Vertragspartei übertragen:
 1. die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007,
 2. die Gewährung von Ausgleichsleistungen und Ausschließlichkeitsrechten zur Abgeltung der vorgenannten gemeinschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge,
 3. die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabbekanntmachungen nach § 8a Abs. 2 PBefG und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren,
 4. die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an Verfahren zu Anträgen auf Entbindung von der Betriebspflicht nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen der Genehmigungsbehörde nach §§ 39, 40 PBefG gerichtete Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdienste einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen,
 5. der Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge.

- (6) Die nach Abs. 2 und Abs. 5 Nr. 2 mitübertragene Befugnis zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten ist auf das jeweils zum Schutz der übernommenen Verkehre auf der von dieser Vereinbarung umfassten Linien erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränkt. Das Ausschließlichkeitsrecht ist so zu gestalten, dass der übertragenden Vertragspartei die Sicherstellung der in ihrem Aufgabenbereich verbliebenen Verkehre uneingeschränkt möglich ist. Das Ausschließlichkeitsrecht darf Verkehre der anderen Vertragspartei nicht ausschließen. Zur Sicherung der vorstehenden Anforderungen bedarf die Erteilung des Ausschließlichkeitsrechts durch die übernehmende Vertragspartei auf dem Gebiet der übertragenden Vertragspartei im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der übertragenden Vertragspartei.

***Zusammenarbeit der Vertragsparteien,
Informations- und Abstimmungspflichten,
Ausgestaltung des Verkehrsangebots***

- (1) Für das Verkehrsangebot auf den Linien gemäß Anlagen 1 und 2 ist zunächst das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bestehende Angebot entsprechend der Fahrpläne und Liniennetzpläne mit einem Fahrplankilometervolumen gemäß Anlage 3 maßgeblich. Die Anforderungen an das Verkehrsangebot ergeben sich aus den bestehenden Nahverkehrsplänen der Vertragsparteien sowie den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen an die beauftragten Verkehrsunternehmen. Sofern sich aus der Neuvergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge, durch Änderung von Anforderungen im Rahmen bestehender öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder durch Anpassungen an den Nahverkehrsplänen der Vertragsparteien Änderungen an dem Verkehrsangebot ergeben, gelten die darin enthaltenen Vorgaben als maßgeblich.
- (2) Die übernehmende Vertragspartei übermittelt der übertragenden Vertragspartei auf Aufforderung die den gebietsübergreifenden Linienabschnitt betreffenden relevanten Informationen wie z. B. entsprechende Inhalte aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder Ergebnisse von Qualitätsmessungen oder Verkehrserhebungen (soweit vorliegend). Zur Koordination und Abstimmung ihrer Zusammenarbeit treffen sich die Vertragsparteien bei Bedarf zu Abstimmungsgesprächen.
- (3) Innerhalb der nach Abs. 1 bestimmten Anforderungen kann die übernehmende Vertragspartei alle weiteren Merkmale des Verkehrsangebots (z.B. Abfahrtszeiten, Fahrzeuganforderungen, sonstige Qualitätsmerkmale einschließlich Qualitätssicherungs- und Anreizsystemen) ausgestalten. Die Vertragsparteien informieren sich über Änderungen an den betreffenden Anforderungen.
- (4) Änderungen des Verkehrsangebots innerhalb des Rahmens nach Abs. 3 mit Auswirkungen auf die Höhe der Finanzierung nach § 3 erfolgen ausschließlich im gegenseitigen Einverständnis. Die übernehmende Vertragspartei informiert die übertragende Vertragspartei mit angemessenem Vorlauf über solche beabsichtigten Änderungen.
- (5) Über reine Ausgestaltungen nach Abs. 3 und 4 hinausgehende Änderungen – insbesondere mit Auswirkungen auf Linienvverlauf, Bedienungszeiten, Takte, zu bedienende Haltestellen und Anschlussbeziehungen – setzen die Zustimmung beider Vertragsparteien voraus. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, soweit eine Änderung keine Auswirkung auf den erbrachten Verkehr hat.

- (6) Jede Vertragspartei kann eine Ausgestaltung nach Abs. 3 oder Änderung nach Abs. 5 auch ohne die Zustimmung der anderen Vertragspartei verlangen, solange er die dadurch verursachten Mehrkosten trägt und die Ausgestaltung oder Änderung nicht zu unangemessenen betrieblichen oder verkehrlichen Verschlechterungen führt. Als unangemessen ist auch eine zuvor nicht bestehende Konkurrenzierung von weiteren, nicht von dieser Vereinbarung umfassten Linien zu verstehen.
- (7) Soweit dies aufgrund externer Umstände erforderlich ist, kann die übernehmende Vertragspartei vorübergehende Abweichungen von den jeweils geltenden Anforderungen zulassen bzw. festlegen. Für die Tragung der dadurch verursachten Kosten gilt § 3. Die übertragende Vertragspartei kann, soweit ein in ihrem Gebiet verlaufender Abschnitt des Verkehrs betroffen ist, der Abweichung aus wichtigem Grund widersprechen und Alternativen vorschlagen, die der Zustimmung der übernehmenden Vertragspartei bedürfen. Die übernehmende Vertragspartei kann ihre Zustimmung davon abhängig machen, dass die übertragende Vertragspartei die dadurch verursachten zusätzlichen Kosten trägt.

Finanzierung

- (1) Bei den in Anlage 1 genannten Verkehren beteiligt sich die übertragende Vertragspartei im Innenverhältnis an der Finanzierung des Betriebs der jeweiligen Linie. Dadurch wird eine angemessene Entschädigung für die entstehenden Kosten gemäß § 23 Abs. 4 GkG NRW sichergestellt.
- (2) Zur Bestimmung der Angemessenheit einer Entschädigung für die in Anlage 1 genannten Verkehre werden die Linien-Leistung-Erfolgsrechnungen der beauftragten Verkehrsunternehmen für die Linienabschnitte auf dem Gebiet der jeweils anderen Vertragspartei herangezogen. Sofern ein beauftragtes Verkehrsunternehmen noch keine Linien-Leistung-Erfolgsrechnung vorlegen kann, wird hilfsweise der unternehmensspezifische Aufwanddeckungsfehlbetrag je Kilometer – multipliziert mit den auf dem Gebiet der jeweils anderen Vertragspartei gefahrenen Kilometern – als Ausgleichsbetrag herangezogen.
- (3) Der Oberbergische Kreis teilt dem Rheinisch-Bergischen Kreis jährlich innerhalb eines Monats nach Feststellung des von einem Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschlusses des beauftragten Verkehrsunternehmens den nach Abs. (2) ermittelten zu erstattenden Ausgleichsbetrag für die von ihm nach § 1 Abs. (2) übernommenen Linienabschnitte im Rheinisch-Bergischen Kreis mit.

Diesem Ausgleichsbetrag setzt der Rheinisch-Bergische Kreis wiederum den nach Abs. (2) ermittelten Ausgleichsbetrag für die von ihm nach Anlage 1 übernommenen Linienabschnitte im Oberbergischen Kreis gegenüber und gleicht diesen mit dem vom Oberbergischen Kreis mitgeteilten Ausgleichsbetrag ab.

Sodann ermittelt der Rheinisch-Bergische Kreis den auszugleichenden Betrag und teilt diesen dem Oberbergischen Kreis mit begründenden Unterlagen mit.

- (4) Die Endabrechnung gem. Abs. (3) erfolgt spätestens bis zum 30.11. des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres. Etwaige Differenzen sind bis zum 31.12. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres auszugleichen.
- (5) Sofern ein Unternehmen noch keine Linien-Leistung-Erfolgsrechnung vorlegen kann, wird die Abrechnung nach Abs. (3) auf diese Kostenrechnungssystematik umgestellt, sobald dies möglich ist. Zu einer solchen Umstellung der Kostenrechnungssystematik erfolgt zu

gegebener Zeit eine vorherige einvernehmliche Abstimmung zwischen dem Oberbergischen Kreis und dem Rheinisch-Bergischen Kreis.

- (6) Der Oberbergische Kreis leistet für die Abrechnung nach Abs. (3) unterjährig Abschlagszahlungen, hälftig aufgeteilt in zwei Zahlungen jeweils zum 01.05. und zum 01.10. des Jahres.
- (7) Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach dem aus der zuletzt vorliegenden Endabrechnung ermittelten auszugleichenden Betrags multipliziert mit 2 %. Als zuletzt vorliegende Endabrechnung gilt auch eine nach der Vereinbarung zwischen dem Oberbergischen Kreis und dem Rheinisch-Bergischen Kreis vom 11.11.2015, zuletzt geändert am 06.01.2020, ermittelte Endabrechnung.

Es steht den Vertragsparteien frei, sich für ein Abrechnungsjahr im Vorfeld einvernehmlich auf eine abweichende Höhe der Abschlagszahlungen zu verständigen. Sofern es sich dabei um höhere als gemäß der Fortschreibungslogik vorgesehene Abschläge handelt, erfolgt die Fortschreibung in der Folge auf Basis dieser vereinbarten erhöhten Abschläge.

- (8) Der Rheinisch-Bergische Kreis und der Oberbergische Kreis gehen davon aus, dass der nach diesem Vertrag zu gewährende Ausgleich nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Sollte der Ausgleich umsatzsteuerpflichtig werden, so erhöht sich die Erstattung entsprechend.
- (9) Die Verwaltungskosten tragen die Vertragsparteien jeweils selbst.

ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, im Rahmen ihrer Beauftragungen sicherzustellen, dass die beauftragten Unternehmen auf eine etwaige Antragsstellung für Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW bei der jeweils anderen Vertragspartei verzichten.
- (2) Sofern für das Jahr des Inkrafttretens der Vereinbarung von einer der betreffenden Vertragsparteien für die nach § 1 Abs. 2 von dieser Vereinbarung erfassten Linien Zuwendungen nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW gemäß einer örtlichen Satzung gewährt wurden, stellt die übernehmende Vertragspartei sicher, dass diese Mittel im Rahmen der Abrechnung nach § 3 Abs. (3) vollständig zugunsten der übertragenden Vertragspartei berücksichtigt werden.

Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW

- (1) Solange für die in Anlage 1 genannten Linien im Gebiet der Vertragsparteien jeweils eine allgemeine Vorschrift nach § 11a ÖPNVG NRW gilt, erhält der von der übernehmenden Vertragspartei betraute Betreiber die hierauf entfallenden Mittel nach den Regelungen der jeweiligen allgemeinen Vorschrift.
- (2) Entfällt der Verteilmaßstab des § 11a ÖPNVG NRW infolge gesetzlicher Änderungen oder findet eine Weiterleitung der Mittel aus § 11a ÖPNVG NRW aus anderen Gründen nicht mehr statt, wird dies durch eine entsprechende Anpassung der Finanzierungsbeteiligung der übertragenden Vertragspartei nach § 3 dieser Vereinbarung kompensiert.
- (3) Für die in Anlage 2 genannten Linien vereinbaren die Vertragsparteien, im Rahmen ihrer Beauftragungen sicherzustellen, dass die beauftragten Verkehrsunternehmen auf Antragstellungen bei der jeweils anderen Vertragspartei verzichten. Stattdessen stimmen die Vertragspartner einer vertraglichen Regelung zwischen den beauftragten Unternehmen zur

wechselseitigen Abtretung der betreffenden Ansprüche zu. Die Ansprüche Dritter werden hiervon nicht tangiert.

Schlichtung

- (1) Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten aus dieser Vereinbarung kann jede Vertragspartei die Bezirksregierung Köln gemäß § 30 GkG NRW zur Schlichtung anrufen.

Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Die vorliegende Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW in Kraft. Die Vertragsparteien holen die Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemeinsam ein.
- (2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.
- (4) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Eine fristlose Kündigung ist nur zulässig, wenn eine Vertragspartei berechtigt geltend machen kann, dass die andere Vertragspartei wiederholt gegen Pflichten aus dieser Vereinbarung trotz schriftlicher Abmahnung verstoßen hat.
- (5) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Vertragspartei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (6) Die Vereinbarung bleibt im Fall ihrer Beendigung Grundlage für eventuell noch bestehende gegenseitige Zahlungsverpflichtungen.
- (7) Mit dem Inkrafttreten dieser Delegationsvereinbarung tritt die bisherige Vereinbarung zwischen dem Oberbergischen Kreis und dem Rheinisch-Bergischen Kreis vom 11.11.2015, zuletzt geändert am 06.01.2020, zur Finanzierung der Verkehrsleistungen auf den in Anlage 1 genannten Linien außer Kraft.

Schlussbestimmungen

- (1) Die Änderung und Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Verhältnisse ist auf Antrag einer Vertragspartei über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für eine der Vertragsparteien insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anlage 1 Linien in jeweils alleiniger Verantwortung

Anlage 2 Linien in gemeinschaftlicher Verantwortung

Anlage 3 Fahrplankilometer kreisscharf

Bergisch Gladbach, den _____

Gummersbach, den _____

Arne von Boetticher
Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises

Klaus Grootens
Landrat des Oberbergischen Kreises

Anlage 1

Linien in jeweils alleiniger Verantwortung

Linie	Übertragende Vertragspartei	Übernehmende Vertragspartei
261	Oberbergischer Kreis	Rheinisch-Bergischer Kreis
310	Rheinisch-Bergischer Kreis	Oberbergischer Kreis
421	Oberbergischer Kreis	Rheinisch-Bergischer Kreis
440	Oberbergischer Kreis	Rheinisch-Bergischer Kreis

Anlage 2

Linien in gemeinschaftlicher Verantwortung

Linie	Gemeinsame Zuständigkeit
335	Oberbergischer Kreis und Rheinisch-Bergischer Kreis
426	Oberbergischer Kreis und Rheinisch-Bergischer Kreis
427	Oberbergischer Kreis und Rheinisch-Bergischer Kreis
429	Oberbergischer Kreis und Rheinisch-Bergischer Kreis

Anlage 3

Fahrplankilometer kreisscharf

Linie	Rheinisch-Bergischer Kreis			Oberbergischer Kreis			Gesamt
	OVAG	wupsi	RVK	OVAG	wupsi	RVK	
261			101.590			20.565	122.154
310	120.982			547.154			668.136
335	54.623			60.572			115.195
421			233.736			231.702	465.438
426	79.928,14	496.379,17		30.969	89.723		697.000
427	47.688	474.356		25.400	72.220		619.664
429	5.660	6.602		5.439	4.568		22.269
440			3.018			528	3.546